



Auszug aus dem Beschlussprotokoll 191. Ratssitzung vom 23. März 2022

5135. 2021/412

Weisung vom 27.10.2021:

Finanzdepartement, Teilrevision der Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder

Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder wird gemäss Beilage (datiert vom 27. Oktober 2021) geändert.
2. Übergangsbestimmungen:
 - ¹ Die Ansprüche gemäss Art. 5 sowie Art. 6^{bis} gelten für alle nach Inkrafttreten neu gewählten Behördenmitglieder.
 - ² Die bisherigen Ansprüche und Voraussetzungen gelten für die bei Inkrafttreten gewählten Behördenmitglieder bis zum Ablauf der vollen Amtsdauer, die der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens angebrochenen Amtsdauer nachfolgt.
 - ³ Sofern die neuen Ansprüche gegenüber der bisherigen Regelung vorteilhafter sind, so gilt für die bei Inkrafttreten gewählten Behördenmitglieder ein Wahlrecht.
3. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

4. Die Motion, GR Nr. 2018/77, von Gemeinderat Stefan Urech und Gemeinderat Peter Schick (beide SVP) betreffend Begrenzung der Abfindungsleistungen für Behördenmitglieder auf maximal zwei Jahreslöhne wird als erledigt abgeschrieben.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Luca Maggi (Grüne)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 1
Art. 1 «Geltungsbereich» Abs. 1

Die SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 1 Abs. 1:



¹ Dieser Verordnung unterstehen die Mitglieder des Stadtrats, ~~die Ombudsperson, die oder der Datenschutzbeauftragte, die Direktorin oder der Direktor der Finanzkontrolle,~~ die Stadtamtsfrauen und Stadtammänner, die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden.

- Zustimmung: Ivo Bieri (SP), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Pärparim Avdili (FDP), Judith Boppart (SP), Hans Dellenbach (FDP), Anjushka Früh (SP), Patrik Maillard (AL), Florian Utz (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP)
- Enthaltung: Vizepräsident Martin Götzl (SVP), Isabel Garcia (GLP), Roland Hurschler (Grüne), Luca Maggi (Grüne), Margrit Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD stillschweigend zu.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 1
Art. 5 «Höhe der Abfindungsleistungen»

Die SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 5:

Sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 2 erfüllt sind, besteht bei Beendigung des Amtes Anspruch auf folgende Leistungen:

Lebensalter	freiwillig mit 4 und mehr aber weniger als 8 Amtsjahren	freiwillig mit 8 und mehr Amtsjahren oder unfreiwillig mit 4 und mehr aber weniger als 8 Amtsjahren	unfreiwillig mit 8 und mehr Amtsjahren
	Anspruch in Anzahl Jahresbruttolöhnen		
bis 50	1,0	<u>1,30,3</u>	<u>1,60,6</u>
51	1,0	<u>1,60,6</u>	<u>1,90,9</u>
52	1,0	<u>1,90,9</u>	<u>2,21,2</u>
53	1,0	<u>2,21,2</u>	<u>2,51,5</u>
54	1,0	<u>2,51,5</u>	<u>2,81,8</u>
55	1,0	<u>2,51,5</u>	<u>2,81,8</u>
56	1,0	<u>2,51,5</u>	<u>2,81,8</u>
57	1,0	<u>2,21,2</u>	<u>2,51,5</u>
58	1,0	<u>1,90,9</u>	<u>2,21,2</u>
59	1,0	<u>1,60,6</u>	<u>1,90,9</u>
60	0,8	<u>1,30,6</u>	<u>1,60,6</u>
61	0,6	<u>1,00,6</u>	<u>1,30,6</u>
62	0,4	<u>0,70,6</u>	<u>1,00,6</u>
63	0,2	0,4	<u>0,70,6</u>
64	0	0,2	0,4



3 / 6

Zustimmung: Hans Dellenbach (FDP), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Vizepräsident Martin Götzl (SVP), Përparim Avdili (FDP), Ivo Bieri (SP), Judith Boppart (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Roland Hurschler (Grüne), Luca Maggi (Grüne), Florian Utz (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Margrit Zopfi (SVP)

Enthaltung: Patrik Maillard (AL)

Ernst Danner (EVP) beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 105 gegen 12 Stimmen (bei 1 Enthaltung) zu.

Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 1

Art. 6^{bis} «Einkommensanrechnung und Informationspflicht» Abs. 1

Die SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 6^{bis} Abs. 1:

¹ Während der Abfindungsdauer erzielt neues Erwerbs- oder Erwerbbersatzeinkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit wird hälftigvollständig angerechnet und die Leistungen werden entsprechend gekürzt.

Zustimmung: Patrik Maillard (AL), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Vizepräsident Martin Götzl (SVP), Përparim Avdili (FDP), Ivo Bieri (SP), Judith Boppart (SP), Hans Dellenbach (FDP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Roland Hurschler (Grüne), Luca Maggi (Grüne), Florian Utz (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Margrit Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD stillschweigend zu.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 2

Übergangsbestimmungen Abs. 2

Die SK FD beantragt folgende Änderung der Übergangsbestimmungen Abs. 2:

² Die bisherigen Ansprüche und Voraussetzungen gelten für die bei Inkrafttreten gewählten Behördenmitglieder bis zum Ablauf der vollen Amtsdauer, die der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens angebrochenen Amtsdauer nachfolgt der aktuellen Amtsdauer, sofern die Dauer noch mehr als die Hälfte beträgt. Ansonsten gelten die bisherigen Ansprüche bis zum Ablauf der vollen Amtsdauer, die der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens angebrochenen Amtsdauer nachfolgt.

Zustimmung: Ivo Bieri (SP), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Përparim Avdili (FDP), Judith Boppart (SP), Hans Dellenbach (FDP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Roland Hurschler (Grüne), Luca Maggi (Grüne), Patrik Maillard (AL), Florian Utz (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP)

Enthaltung: Vizepräsident Martin Götzl (SVP), Margrit Zopfi (SVP)



4 / 6

Ernst Danner (EVP) beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 113 gegen 4 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder (AS 177.107) sowie die Übergangsbestimmungen sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

AS 177. 107
Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder

Änderung vom ...

Die Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder vom 16. November 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieser Verordnung unterstehen die Mitglieder des Stadtrats, die Stadtamtsfrauen und Stadtammänner, die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden.

Abs. 2 unverändert.

Art. 2 Voraussetzungen

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

Abs. 4–6 werden zu Abs. 2–4.

Art. 5 Höhe der Abfindungsleistungen

Sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 2 erfüllt sind, besteht bei Beendigung des Amtes Anspruch auf folgende Leistungen:



Lebensalter	freiwillig mit 8 und mehr Amtsjahren oder unfreiwillig mit 4 und mehr aber weniger als 8 Amtsjahren	unfreiwillig mit 8 und mehr Amtsjahren
	Anspruch in Anzahl Jahresbruttolöhnen	
bis 50	0,3	0,6
51	0,6	0,9
52	0,9	1,2
53	1,2	1,5
54	1,5	1,8
55	1,5	1,8
56	1,5	1,8
57	1,2	1,5
58	0,9	1,2
59	0,6	0,9
60	0,6	0,6
61	0,6	0,6
62	0,6	0,6
63	0,4	0,6
64	0,2	0,4

Art. 6^{bis} Einkommensanrechnung und Informationspflicht

¹ Während der Abfindungsdauer erzielt neues Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit wird vollständig angerechnet und die Leistungen werden entsprechend gekürzt.

² Taggelder der Arbeitslosenversicherung werden nicht angerechnet.

³ Die Informationspflicht sowie eine allfällige Rückforderung richten sich nach Art. 37^{ter} Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (AB PR)¹.

¹ vom 27. März 2002, AS 177.101.



6 / 6

Übergangsbestimmungen:

¹ Die Ansprüche gemäss Art. 5 sowie Art. 6^{bis} gelten für alle nach Inkrafttreten neu gewählten Behördenmitglieder.

² Die bisherigen Ansprüche und Voraussetzungen gelten für die bei Inkrafttreten gewählten Behördenmitglieder bis zum Ablauf der aktuellen Amtsdauer, sofern die Dauer noch mehr als die Hälfte beträgt. Ansonsten gelten die bisherigen Ansprüche bis zum Ablauf der vollen Amtsdauer, die der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens angebrochenen Amtsdauer nachfolgt.

³ Sofern die neuen Ansprüche gegenüber der bisherigen Regelung vorteilhafter sind, so gilt für die bei Inkrafttreten gewählten Behördenmitglieder ein Wahlrecht.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat